



Quelle: Martin Heinrichs

Praxishilfe: Koordination von Handelsrecht und Regulatorik

Rückstellungen für das Regulierungskonto richtig bilden

Die jährliche Antragspflicht zur Auflösung des Regulierungskontosaldos stellt Netzbetreiber vor Herausforderungen. Neben der Feststellung des letztjährigen Saldos muss gegebenenfalls eine Rückstellung gebildet und deren Höhe korrekt ermittelt werden. Dabei ist jedoch nicht nur der Regulierungskontosaldo aus dem letztjährigen Geschäftsjahr ausschlaggebend, auch Sachverhalte aus der Vergangenheit sind einzubeziehen. Marc Derhardt und Sebastian Meier diskutieren die regulatorischen und handelsrechtlichen Aspekte dieses Themas, um eine Hilfestellung für die Praxis zu leisten.

Durch die Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)¹ im Jahr 2016 hat § 5 ARegV, und damit die Systematik des Regulierungskontos, eine wesentliche Veränderung erfahren. Der Regulierungskontosaldo wird nun jährlich ermittelt und annuitätisch über drei Jahre aufgelöst. Dies hat Auswirkungen auf die Bildung von Rückstellungen. In der Praxis zeigt sich sowohl bei der Regulierungsberatung als auch bei der Jahresabschlussprüfung, dass auch im dritten Jahr nach der Novellierung der Umgang mit der neuen Systematik immer noch eine Herausforderung ist.

Regulatorische Pflichten

Das Regulierungskonto ist ein Instrument der Anreizregulierungsverordnung, um vor allem tatsächlich erzielte und zulässige Erlöse aus der Erlösobergrenze abzugleichen. Da die tatsächlich erzielten Erlöse durch zum Jahresanfang veröffentlichte Preise (Netzentgelte) und die im Geschäftsjahr entnommene Energie bestimmt werden, muss es zwangsläufig zu einer Abweichung bei den Erlösen kommen. Denn die zulässigen Erlöse werden bei der Preisermittlung durch eine Prognose der voraussichtlich entnommenen Energie in Netzentgelte überführt. Weichen Prognose und Ist-Entnahme ab, werden von den zulässigen Erlösen abweichende tatsächliche Erlöse erzielt.

Durch das Regulierungskonto werden diese Abweichungen zwischen Planwerten und tatsächlich festgestellten Erlösen² ausgeglichen. Ein Mehrerlös (Verbindlichkeit des Netzbetreibers auf dem Regulierungskonto) entsteht, falls die

tatsächlich erzielten Erlöse höher ausfallen als die zulässigen Erlöse. Ein Mindererlös (Forderung des Netzbetreibers auf dem Regulierungskonto) entsteht, falls die tatsächlich erzielten Erlöse geringer sind als die zulässigen Erlöse. Mehrerlöse sind in der Zukunft den Netznutzern zu erstatten; Mindererlöse berechtigen zu einer künftigen Vereinnahmung.

Auf dieser Basis hat der Netzbetreiber nun sein Regulierungskonto zu führen und muss daraus ableiten, ob im Fall eines Mehrerlöses eine handelsrechtliche Rückstellung für den Jahresabschluss zu bilden ist. Der Regulierungskontosaldo wird seit der ARegV-Novelle nicht mehr zum Ende einer Regulierungsperiode festgestellt und über die Folgeperiode verteilt. Der Regulierungskontosaldo wird nun jährlich festgestellt und über drei Jahre annuitätisch aufgelöst. Als weitere Besonderheit kommt die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV zum Tragen. Gemäß dieser Regelung mussten in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31. Dezember 2016 alle noch offenen Kalenderjahre eingehen. Die festgestellte Differenz wird annuitätisch bis zum Ende der jeweiligen dritten Regulierungsperiode aufgelöst. Für Gasverteilnetze bedeutet dies einen Auflösungszeitraum von fünf Jahren, für Stromverteilnetze von sechs Jahren. Durch die verlängerten Auflösungszeiträume soll unter anderem eine Verstetigung der Netzentgelte erzielt werden. Auf dem Zeitstrahl in **Bild 1** sind die betreffenden Geschäftsjahre und Auflösungszeiträume gegenübergestellt.

Aus **Bild 1** wird deutlich, dass für eine Beurteilung der Rückstellungsbildung zum 31. Dezember 2018 die einzelnen Geschäftsjahre und die damit verbundenen verschiedenen Auflösungszeiträume berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Komplexität bietet sich eine EDV-gestützte Umsetzung der Rückstellungsermittlung an. So können schon während der Jahresabschlusserstellung,

zum Beispiel mit dem Berechnungstool der Infoplan GmbH, eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen jahresscharf ermittelt und eine korrekte Ermittlung der handelsrechtlichen Rückstellung im besonderen Maß gewährleistet werden.

Handelsrechtliche Erfordernisse

Auf der Zeitachse überlagern sich in der Praxis oft die regulatorischen Pflichten mit den handelsrechtlichen Erfordernissen. Während der Regulierungskontosaldo zum 31. Dezember eines Jahres erst zum 30. Juli des Folgejahres bei den Regulierungsbehörden zu beantragen ist, wird der Jahresabschluss zumeist schon früher aufgestellt. Des Weiteren lagen in der Vergangenheit die entsprechenden Erhebungsbögen, aus denen der relevante und endgültige Antragswert ermittelt wird, erst kurz vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahr vor. Dennoch muss der Netzbetreiber für den Jahresabschluss in der Regel schon einen vorläufigen Regulierungskontosaldo in den ersten Monaten des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres bestimmen, um gegebenenfalls seiner Verpflichtung zur Rückstellungsbildung nachkommen zu können.

Wie bereits beschrieben, können die unterschiedlichen Regulierungskontosalden entweder Mehr- oder Mindererlöse aufweisen. Zeigt sich bei der Ermittlung des Regulierungskontos, dass der Netzbetreiber im Geschäftsjahr Mehrerlöse erzeugt hat, handelt es sich um eine Verpflichtung zur künftigen Senkung der Netznutzungsentgelte. Diese gilt es gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu passivieren. Da sie in ihrem Bestehen und der Höhe nach ungewiss ist, erfolgt die bilanzielle Erfassung durch Rückstellungsbildung. Zeigen sich beispielsweise für das Jahr 2017 Mehrerlöse, so müssen diese folglich in dem Jahresabschluss 2018 (zunächst isoliert betrachtet) als Rückstellung berücksichtigt werden. Umgekehrt stellen Mindererlöse künftige Ansprüche beziehungsweise Forde-

¹ Der vorliegende Artikel nimmt Bezug auf die ARegV in der aktuell geltenden Fassung vom 14. März 2019.
² In § 5 Abs. 1 ARegV werden die umgangssprachlichen »tatsächlichen« Erlöse als »erzielbare« Erlöse definiert. Hierüber soll berücksichtigt werden, dass ein freiwilliger Verzicht nicht über das Regulierungskonto abzuwickeln ist.

	2013-2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Geschäftsjahr								
Antragszeitpunkt	30.06.17	30.06.18	30.06.19	30.06.20	30.06.21	30.06.22	30.06.23	30.06.24
Auflösungszeiträume								

Bild 1. Darstellung der systematischen Auflösung der Regulierungskontosalden (exemplarisch für Strom)

rungen des Netzbetreibers gegenüber den Netznutzern dar, höhere Netzentgelte zu vereinnahmen. Da sie in ihrer Eigenschaft die Voraussetzungen eines eigenständig aktivierbaren Vermögensgegenstands nicht erfüllen, handelt es sich hierbei nicht um eigenständig aktivierbare Ansprüche beziehungsweise im handelsrechtlichen Sinne nicht um Forderungen. Dennoch können sie in der Sache wiederum unter Umständen die Verpflichtung künftiger Netznutzungsentgeltsenkungen mindern und stehen somit mit Mehrerlösen in einem einheitlichen Abrechnungsrahmen. Sie sind daher nach herrschender Meinung mit den Verpflichtungen zur Entgeltabsenkung zu verrechnen oder zu saldieren [1]. Somit lässt sich für die Praxis festhalten, dass eine Mehrerlösfeststellung eines jährlich ermittelten Regulierungskontosaldos nicht zwangsläufig mit einer Rückstellungsbildung einhergehen muss.

Folgendes Beispiel stellt die genannte Herausforderung für den Netzbetreiber dar. Eingesetzt wird dabei das Berechnungstool der Infoplan GmbH. Aus den Anträgen für die Regulierungskontoauflösungen zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 sowie dem vorläufig ermittelten Saldo zum 31. Dezember 2018 ergeben sich die in **Bild 2** dargestellten Werte.³

Die festgestellten Mindererlöse in Höhe von 100 000 € für das Jahr 2018 führen mit ihren Auflösungsbeträgen (in Form von Aufschlägen) von jähr-

³ Die Ermittlung der Auflösungsbeträge (Annuitäten) wird an dieser Stelle nicht näher beleuchtet, da diese Methodik in § 5 ARegV hinreichend festgelegt ist.

	2016	2017	2018
Festgestellte Differenz vor Verzinsung	-150 000 €	-80 000 €	100 000 €
Mehrerlöse/Mindererlöse	Mehrerlöse	Mehrerlöse	Mindererlöse
	»Verzinsung und Bildung einer Annuität nach § 5 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV«		
Annuität	-27 169 €	-28 064 €	34 689 €
Anzahl der Auflösungen	6	3	3
Berücksichtigungszeitraum	2018 – 2023	2019 – 2021	2020 – 2022

Bild 2. Schematische Darstellung der Bildung von Annuitäten innerhalb eines gewählten Beispiels

lich 34 689 € isoliert betrachtet zu keinem Rückstellungsbedarf; sie stellen also Forderungen zur künftigen Entgelterhöhung dar. Allerdings ändert sich diese Betrachtung, wenn die beantragten Mehrerlöse aus den Jahren 2016 und 2017 berücksichtigt werden. Diese Auflösungsbeträge (in Form von Abschlägen) übersteigen die Mindererlöse des Jahres 2018 in den Jahren 2020 bis 2021, sodass für diese Jahre nach Saldierung Verpflichtungen zur zukünftigen Entgeltabsenkung bestehen (**Bild 3**).

Nur für das Jahr 2022 überwiegen Auflösungsbeträge (in Form von Aufschlägen) aus Mindererlösen, sodass für dieses Jahr isoliert betrachtet eine Forderung zur künftigen Entgelterhöhung in Höhe von 7 520 € besteht. Bei der Rückstellungsberechnung für das Jahr 2018 sind letztlich nur die Jahre zu berücksichtigen und zu summieren, in denen nach Saldierung innerhalb des zu betrachtenden Jahres tatsächlich eine Verpflichtung besteht, also in dem genannten Beispiel die Jah-

re 2019 bis 2021 sowie 2023 [1]. Diese Verpflichtungen sind dann, da sie eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, gemäß § 253 Abs. 2 HGB entsprechend ihrer Restlaufzeit mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren jeweils abzuzinsen und mit dem Barwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Verpflichtungen zur künftigen Absenkung der Netznutzungsentgelte und der Summe der abgezinsten Rückstellungen entspricht handelsrechtlich einem Zinsertrag, der beispielsweise unter Anwendung der Bruttomethode gemäß § 277 HGB im Finanzergebnis zu erfassen ist. Buchhalterisch ergibt sich in dem Beispiel so ein Aufwand aus Rückstellungsbildung in Höhe von 123 498 € und ein Zinsertrag aus Abzinsung in Höhe von 3 035 €.

Das vorgestellte systematische Vorgehen mit einem Excel-Tool der Infoplan GmbH gewährleistet zum einen die Erfüllung der regulatorischen Pflicht zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos. Es bildet gleichzeitig auch die Grundlage für einen transparenten, nachvollziehbaren und jährlich reproduzierbaren Prozess zur Bildung einer eventuell nötigen handelsrechtlichen Rückstellung. Gerade an der Schnittstelle zwischen Regulierungsmanagement, Buchhaltung und Abschlussprüfung können die nötigen Prozesse vereinfacht und standardisiert werden. Über den festgestellten Einzelsaldo lassen sich durch das Berechnungstool auch die Annuitäten ermitteln, wovon in der hier vorliegenden Darstellung aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen wurde. Darüber hinaus sehen die Erhebungsbögen seitens der Regulierungsbehörden die Annuitätenermittlung bereits vor.

Anzeige

The advertisement features a central graphic with the text "Follow us" in white on a dark blue background. The graphic consists of a network of white icons connected by thin white lines. The icons include a flame, a water drop, a sun, a Twitter bird, a laptop, a lightbulb, a gear, a computer monitor, a leaf, a group of people, a lightning bolt, and a wind turbine. Below the graphic, the logo "ew" is displayed in large blue letters, followed by the text "Magazin für die Energiewirtschaft" in smaller blue letters. To the right, the website address "www.ew-magazin.de" is shown in white text with a double arrow pointing to it.

Verfahren/Antrag	Rückzahlungsjahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016	-27 169 €	-27 169 €	-27 169 €	-27 169 €	-27 169 €
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017	-28 064 €	-28 064 €	-28 064 €		
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2018		34 689 €	34 689 €	34 689 €	
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019					
Summe	-55 233 €	-20 544 €	-20 544 €	7 520 €	-27 169 €
- davon Forderung	0 €	0 €	0 €	7 520 €	0 €
- davon Verpflichtung	-55 233 €	-20 544 €	-20 544 €	0 €	-27 169 €

Verpflichtung 31.12.2018	-123 490 €					
Rückstellung 31.12.2018	-120 456 €	-54 784 €	-20 187 €	-19 952 €	0 €	-25 533 €
Zinseffekt 2018	-3 035 €					
JA-Zinsaufwand (+) 2018	-3 035 €					

Bild 3. Beispielhafte Darstellung einer Regulierungskontoentwicklung der Jahre 2019 bis 2022 (aus Excel-Tool der Infoplan GmbH)

Fazit

Durch die ARegV-Novellierung im Jahr 2016 hat sich die Systematik des Regulierungskontos und damit einhergehend die Bildung von Rückstellungen geändert. Die Netzbetreiber sehen sich den Herausforderungen gegenüber, diese Systematik umzusetzen und dabei einen jährlich wiederkehrenden, nachvollziehbaren Prozess für die Beurteilung einer Rückstellungsbildung abzubilden.

Ein erstes Fazit aus den gesammelten Praxiserfahrungen hat gezeigt, dass dieser Prozess zum Teil noch Schwierigkeiten bereitet. Dabei kann ein zentrales Berechnungstool (auch schon im Hinblick auf den Jahresabschluss 2019) unterstützen. Entscheidend zur Durchdringung der Systematik sind aus Sicht der Autoren die Berücksichtigung der unterschiedlichen Auflösungsbeträge im Zeitablauf und die zunächst jahresscharfe Beurteilung von Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten.

Literatur

[1] IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW HFA 34). Stand 3. Juni 2015.



Dr. Marc Derhardt,
Prüfer, EversheimStuible
Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Düsseldorf,
Consultant, Versorgungs- und
Energiewirtschaft/
Regulierungsmanagement,
Infoplan Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH,
Düsseldorf



Sebastian Meier M.Sc.,
Consultant, Versorgungs- und
Energiewirtschaft/
Regulierungsmanagement,
Infoplan Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH,
Düsseldorf

>> marc.derhardt@es-treuberater.de
sebastian.meier@infoplan.de
 >> www.es-treuberater.de
www.infoplan.de